



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2018

Sehr geehrte Mandanten,

neben den im Vormonat behandelten und schon länger feststehenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Neuerungen sind vom Gesetzgeber kurzfristig noch weitere steuerliche und finanzielle Änderungen beschlossen worden, die sich z.T. schon ab 01.01.2019 auswirken – und zwar durchaus positiv.

Befeuert durch die gegenwärtige Diesel- und Umweltdebatte wurde bspw. das vom Arbeitgeber vollständig oder teilweise bezahlte Umwelt- bzw. Jobticket wieder komplett steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Das gleiche gilt für zur Verfügung gestellte Dienstfahrräder und E-Bikes, die nicht schneller als 25 km/h fahren können. Weiterhin brauchen Dienstwagennutzer von neuen Hybrid- oder Elektrofahrzeugen nur noch 0,5% des Bruttolistenneupreises (modifizierte „1%-Regel“) versteuern.

Zu den weiteren Gewinnern des Jahres 2019 werden wieder einmal Rentner gehören, da die Rentensteigerung im nächsten Jahr erneut mehr als 3% betragen dürfte. Allerdings werden durch Hinzuverdienste und Rentenerhöhung auch wieder mehr Rentner Steuererklärungen abgeben müssen.

Finanziell ebenfalls besser gestellt werden die Bezieher von Hartz-IV-Leistungen, die sich ab Januar 2019 über monatlich acht Euro mehr freuen können. Kinder erhalten fünf bzw. sechs Euro im Monat mehr als bisher.

Einen angenehmen Jahreswechsel sowie ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Mandanten und geneigten Lesern dieses Newsletters

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn (Spekulationsgewinn) bei selbstgenutzter Ferienwohnung

Wird eine vermietete Immobilie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Anschaffung veräußert, ist der hieraus evtl. resultierende Gewinn einkommensteuerpflichtig.

Wird die Wohnung jedoch über einen „Zeitraum“ von drei Kalenderjahren vor der Veräußerung für eigene Wohnzwecke genutzt, könnte der Veräußerungsgewinn (= Verkaufspreis minus Anschaffungskosten minus Abschreibungen) steuerfrei sein.

Voraussetzung ist neben der Selbstnutzung im drittvorletzten Jahr sowie im Jahr des Verkaufs bis zur Veräußerung die ununterbrochene Selbstnutzung im zweiten/mittleren Kalenderjahr. Im Extremfall genügt eine Selbstnutzung über gerade einmal 14 Monate: der Dezember im Jahr 01, das vollständige Jahr 02 sowie der Januar des Jahres 03 bis zur Veräußerung im Februar des Jahres 03.

Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für Zweit- oder selbst genutzte Ferienwohnungen. Hier kommt es nach Auffassung der Richter allein auf eine theoretische Nutzungsmöglichkeit an – Hauptsache, die Immobilie wurde im o.g. Zeitraum nicht vermietet.

Wird das Objekt jedoch aktiv zur Vermietung angeboten oder auch nur geringfügig vermietet, liegt in jedem Fall eine steuerschädliche Verwendung vor.

2 2021: Online-Handel in der EU und die Mehrwertsteuer

Verkäufe von gewerblichen Online-Händlern an Privatpersonen in der EU sind in der Regel nur im jeweiligen Land des Unternehmers mehrwertsteuerpflichtig. Ausnahmen existieren bei den größeren Versandhandelsunternehmen, die ab einer bestimmten Umsatzgrößenordnung im jeweiligen Empfängerland Umsatzsteuer bezahlen müssen (Lieferschwelle).

Langfristig sollen von Verkäufen an Privatpersonen jedoch die Länder profitieren, in denen der Käufer wohnt. Begründet wird dies mit der inneren Logik des jeweiligen Geschäfts, dass die Lieferung an einen Bürger im Empfängerland ausgeführt wird und damit der Umsatz gemäß steuerlicher Definition auch dort „bewirkt“ wird (Bestimmungslandprinzip).

In der Folge müssten Unternehmer, die im Online-Handel tätig sind und/oder sich im Rahmen ihrer Tätigkeit einer elektronischen Plattform(?) bedienen, zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten im jeweiligen EU-Land registriert werden und ihre umsatzsteuerlichen Pflichten dort erfüllen.

Um dies zu vermeiden und die Unternehmen hiermit nicht zu überfordern, wird ab 2021 für diese Fälle die Mini-One-Stop-Shop-Regelung („Kleine Einzige Anlaufstelle - KEA“) erweitert.

Dies bedeutet, dass sich die jeweiligen Unternehmer über das deutsche Bundeszentralamt für Steuern für das betreffende andere EU-Land registrieren können und ihre jeweiligen Umsätze auch nur bei dieser Stelle sowie in ihrer eigenen Landessprache anmelden können.

Geklärt werden muss nun lediglich noch, ab wann ein Unternehmer als Online-Händler auftritt. Unter Umständen betrifft dies dann doch alle deutschen Unternehmer, die Ihre Produkte an private Kunden in der EU verkaufen.

Diese Regelung existiert seit 2015 bereits für Anbieter grenzüberschreitender elektronischer Dienstleistungen und hat sich in der Praxis bewährt. Allerdings wird ab 2019 eine Umsatzschwelle von 10.000 Euro p.a. eingeführt. Betragen die Umsätze mit elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU insgesamt also weniger als 10.000 Euro im Jahr, bleibt es bei der Mehrwertsteuerpflicht in Deutschland (NEU!).

Es gibt weiterhin Bestrebungen seitens der EU, auch EU-grenzüberschreitende Lieferungen zwischen Unternehmen diesen Regelungen zu unterwerfen. Bisher gelten die Lieferungen an ein Unternehmen in der EU als sogenannte innergemeinschaftliche Lieferung und sind damit umsatzsteuerfrei. Hier muss die weitere Rechtsentwicklung abgewartet werden.

Sonstige Leistungen (keine Lieferungen/Verkäufe) an Privatpersonen in der EU sind in der Regel im Land des Unternehmers/Anbieters mehrwertsteuerpflichtig. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen im elektronischen Bereich oder bei Grundstücken.

Leistungen an Unternehmen im EU-Ausland sind im Wege des Reverse-charge-Verfahrens ebenfalls mehrwertsteuerfrei, da der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer übernehmen muss. Diese kann er sich jedoch im gleichen Augenblick anrechnen, so dass hier in der Regel keine Mehrbelastung auf Seiten des Leistungsempfängers zu beobachten ist.

3 Inventur bei bilanzierenden Unternehmen

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die zur Aufstellung eines Jahresabschlusses (**Bilanz** mit Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet sind, zum 31.12. 2018 oder ggfs. einem anderem Stichtag eine Bestandsaufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Halbfabrikate und Fertigprodukte aufstellen müssen.

Diese Bestandsaufnahme heißt **Inventur**. Eine ordnungsgemäße Inventur ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung darf das Finanzamt im Betriebsprüfungsfall Umsatz und Gewinn teilweise oder vollständig schätzen bzw. hinzuschätzen.

Bei der Inventur muss der Bestand mit folgenden Angaben erfasst werden:

- Menge, Maße, Zahl, Gewicht, Maßeinheit
- nachvollziehbare Bezeichnung (Art, Bezeichnung, Größe, Artikelnummer etc.)

- Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Inventars in Euro

Das Unternehmen sollte einen inventurverantwortlichen Mitarbeiter benennen. Die Inventur muss in der Regel und soweit möglich von zwei Mitarbeitern aufgenommen und unterzeichnet werden (Inventuraufnehmender und Inventurverantwortlicher).

Die Inventurwerte gehen dann in den Jahresabschluss ein und wirken gewinnerhöhend oder auch gewinnmindernd. Ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung eine dauerhafte Wertminderung des Inventars bekannt, kann auf diesen Wert abgeschrieben werden.

4 Unterstützungslösungen an ausländische Verwandte

Viele hier arbeitende Steuerpflichtige mit z.T. weltweitem Migrationshintergrund unterstützen regelmäßig Angehörige in ihren jeweiligen Heimatländern durch Geldzahlungen.

Genau wie bei inländischen Unterstützungszahlungen sind diese bis maximal 9.000 Euro p.a. (2018) steuerlich als Sonderausgaben beim Geber abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge des Empfängers werden von diesem Höchstbetrag abgezogen. Voraussetzung für den Abzug ist weiterhin der Nachweis der Bedürftigkeit des Empfängers sowie der tatsächliche Geldfluss an den Empfänger.

Die Bedürftigkeit von im Ausland ansässigen Verwandten im Sinne einer Vermögenslosigkeit sowie die weitestgehende Abwesenheit von Einkommen (z.B. Lohn oder Rente) sind durch ausländische behördliche Bescheinigungen und beglaubigte Übersetzungen nachzuweisen. Gleichzeitig muss der gesetzliche bzw. rechtliche Anspruch auf Unterstützung durch einen Verwandtschaftsnachweis erbracht werden.

Ist es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht möglich, den Empfänger über ein Konto zu ermitteln, weil ggfs. kein Bankkonto vorhanden ist und der Transfer von Geld bspw. per „Western Union“ vorgenommen wurde, muss der Empfang des Geldes ebenfalls durch einen behördlichen Vertreter schriftlich bestätigt werden.

Nur in Ausnahmefällen werden Bargeldübergaben vor Ort vom Finanzamt akzeptiert. Diese müssen dann ebenfalls behördlich bestätigt werden und sich im engem zeitlichen Zusammenhang mit einem Heimatbesuch des Steuerpflichtigen sowie einer zeitnahen Bar-Abhebung vom Konto des Steuerpflichtigen in Höhe der Unterstützungslösung befinden.

Darüber hinaus nimmt das Finanzamt ggfs. Kürzungen beim Sonderausgaben-Abzug vor, wenn der Empfänger aus einem Land kommt, das auf der Ländergruppenliste des BMF (Bundesfinanzministerium) nicht in der Gruppe 1 einsortiert wurde. Insgesamt existieren vier Ländergruppen. Die Kürzungen betragen dann je nach Gruppe 25%, 50% oder 75%. Welches Land sich in welcher Ländergruppe befindet, wird vom BMF im Oktober des Jahres eine ab 01.01. des Folgejahres geltende neue Liste veröffentlicht.